Durchführungsbestimmungen für die C-Junioren-Spielrunde
KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

1. Der Kreisverband Fußball Chemnitz e. V. führt im Spieljahr 2026/27 die C-Junioren-Spielrunde im Fußball 9 durch.
2. Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), sofern die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
3. Es wird ein Kreismeister ermittelt. Kreismeister ist zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U14/U15-Jahrgangs (geboren 2012 und 2013) spielberechtigt. Zusätzlich können maximal zwei retardierte Spieler des U16-Jahrgangs (geboren zwischen 1.1.2011 und 31.12.2011) in den Spielen eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für retardierten U16-Spieler erteilt der SFV („Playing Down“).
2. Weiterhin können auch Spielerinnen des jüngeren U16-Jahrgangs (geboren 20011) eingesetzt werden.
3. Ebenfalls dürfen Spieler*innen der tieferen Altersklasse (U12/U13) an benanntem Spielbetrieb teilnehmen.
4. Alle zum Einsatz kommenden Spieler*innen müssen eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele ihres Vereins nach den Bestimmungen des SFV besitzen und mit Erteilung der Spielerlaubnis in die Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgenommen werden. Auf der Spielberechtigungsliste muss für jeden Spieler ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
5. Auf dem Spielbericht Online können bis zu 16 Spieler*innen eingetragen werden.
6. Für den Wechsel von Spielern*innen zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins sowie für die Erlangung einer Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des SFV. In den jeweiligen Ligen wird dabei die 1. Mannschaft gegenüber der 2. Mannschaft immer als die höherklassigere Mannschaft angesehen. Die 2. Mannschaft ist entsprechend der 3. Mannschaft höherklassiger, usw.

III. Spielbestimmungen

1. Die Spiele sind nach den Spielregeln des DFB, nach den Bestimmungen der Spielordnung des SFV sowie nach diesen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Die teilnehmenden Mannschaften spielen zum Beginn der Saison in vier Staffeln eine einfache Qualifikationsspielrunde „Jeder gegen Jeden“. Im Anschluss erfolgt nach der jeweiligen Platzierung, auf Grundlage der Auf- und Abstiegsregelungen des KVFC, eine Einteilung in Meister- bzw. Platzierungsrunden. Diese werden ebenfalls als Einfachrunde „Jeder gegen Jeden“ gespielt.
 Es können sich abweichend der Spielordnung des SFV auch mehrere Mannschaften eines Vereins für die Meisterrunde bzw. für ein und dieselbe Platzierungsrunde qualifizieren.
3. Spielfreie Mannschaften bestreiten Pflichtfreundschaftsspiele.
4. Die Spiele werden einem verkürzten Großspielfeld mit 9er-Mannschaften (8 Feldspieler und 1 Torwart) auf Kleinfeldtore (5,00x 2,00 m) gemäß den gesonderten Spielregeln (Anlage) ausgetragen.
5. Es ist der elektronische Spielbericht Online anzuwenden.
6. Die Mannschaften können gegebenenfalls zusätzlich an anderen Wettbewerben des SFV teilnehmen (z. B. Landespokal oder Futsal-Meisterschaft), soweit der SFV die Teilnahmemöglichkeit dafür eröffnet hat.

IV. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele ist ein(e) Schiedsrichter*in anzusetzen, Schiedsrichterassistenten*innen sind nicht vorgesehen. Der (die) Schiedsrichter*in wird durch die Schiedsrichteransetzer*innen des KVFC angesetzt.
2. Für die Schiedsrichter*innen ist eine Aufwandsentschädigung von 17,50 Euro zu zahlen. Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des KVFC gezahlt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.